

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 935

# Staatshaftung für Tumultschäden

Von

Christiane Kimmel



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIANE KIMMEL

Staatshaftung für Tumultschäden

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 935

# Staatshaftung für Tumultschäden

Historische Entwicklung, Zustand und  
Reformperspektiven einer staatlichen Einstandspflicht für Tumultschäden  
in Deutschland unter vergleichender Berücksichtigung  
der französischen Rechtslage

Von

Christiane Kimmel



Duncker & Humblot · Berlin



Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
hat diese Arbeit im Jahre 2002  
als Dissertation angenommen.

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Salignow Verlagsservice, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 3-428-11218-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im WS 2002/2003 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen worden. Sie befindet sich auf dem Stand von Juni 2002; später erschienene Rechtsprechung und Literatur konnte nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

Mein Dank gebührt an erster Stelle Herrn Professor Dr. Fritz Ossenbühl. Er hat die Arbeit angeregt, gefördert und betreut und mir während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft bzw. Mitarbeiterin an seinem Institut den notwendigen Freiraum zu ihrer Erstellung eingeräumt.

Zu danken habe ich auch Herrn Professor Dr. Schmidt-Preuß für die Erstattung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus gilt mein Dank Herrn Dr. Matthias Cornils für eine kritische Durchsicht der Arbeit sowie den studentischen Hilfskräften am Institut für Staatsrecht, die mir bei der Beschaffung der Literatur wertvolle Hilfe geleistet haben.

Besonders bedanken möchte ich mich schließlich bei meinen Eltern und bei meinem Ehemann, Herrn Sandro Amendola, ohne deren Unterstützung die Arbeit nicht in der vorliegenden Form hätte entstehen können.

Bonn, im April 2003

*Christiane Kimmel*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b>	13
I. Die Entstehung von Tumultschäden	13
II. Die zivilrechtliche Haftung für Tumultschäden	15
1. Die Problematik	15
2. Die Haftung der passiven Demonstrationsteilnehmer	15
a) Die Haftung als Mittäter bzw. Gehilfe gemäß § 830 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB	15
b) Die Haftung wegen Mißachtung der verkehrüblichen Sorgfalt (Fahrlässigkeitshaftung) gemäß § 823 Abs. 1 BGB	18
c) Die Beweiserleichterung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB	19
3. Die Haftung der aktiv an Gewalttaten beteiligten Demonstranten	19
III. Versicherungsleistungen bei Tumultschäden	21
1. Die Problematik	21
2. Personenschäden	23
3. Sachschäden	23
4. Der Begriff der „inneren Unruhen“ in den Ausschlußklauseln der Allgemeinen Versicherungsbedingungen	24
IV. Staatshaftung für Tumultschäden?	26
1. Legitimation einer Staatshaftung für Tumultschäden	26
a) Die Nichtverhinderung von Tumultschäden als pflichtwidriges Unterlassen des Staates	27
b) Die Nichtverhinderung von Tumultschäden als rechtmäßige Entscheidung zum Schutz anderer Rechtsgüter	27
c) Die Nichtverhinderung von Tumultschäden als Folge der notwendigen Unvollkommenheit staatlichen Schutzes	28
aa) Der Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum seiner Bürger als elementare Staatsaufgabe	28
bb) Die spezialgesetzliche Begründung einer finanziellen Einstandspflicht des Staates für Tumultschäden	29
2. Gegenstand und Gang der Untersuchung	31

## *1. Kapitel*

<b>Der Ersatz von Tumultschäden nach den allgemeinen staatshaftungsrechtlichen Anspruchsinstituten</b>	33
A. Amtshaftung für Tumultschäden	33
I. Die Verletzung einer drittschützenden Amtspflicht durch das Nichtverhindern der Tumultschäden seitens der zuständigen Behörden	34

1. Die Bestimmung der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage(n) .....	35
a) Die Verhinderung von Tumulten durch präventiv-polizeiliche Maßnahmen im Vorfeld der Versammlung .....	37
aa) Das präventive Verbot der gesamten Versammlung gemäß § 15 Abs. 1 VersG .....	37
bb) Vorfeldmaßnahmen gegen Einzelpersonen .....	40
cc) Resümee .....	43
b) Die Verhinderung von Tumulten durch präventiv-polizeiliche Maßnahmen im Verlauf der Versammlung .....	44
aa) Die Auflösung der Versammlung gemäß § 15 Abs. 2 VersG .....	44
bb) Der Ausschluß störender Versammlungsteilnehmer gemäß §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersG .....	47
cc) Resümee .....	48
2. Die Untätigkeit der Polizei in Gefahrensituationen als Verletzung einer dritt-schützenden Amtspflicht .....	49
a) Der personelle Schutzbereich der Eingriffsermächtigungen .....	49
b) Die Problematik der Amtshaftung bei Ermessensentscheidungen .....	52
aa) Das Opportunitätsprinzip als Grundprinzip des Gefahrenabwehrrechts .....	53
bb) Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Amtshaftung bei Ermessensentscheidungen .....	54
cc) Die besondere Problematik der Amtspflichtverletzung bei der Betätigung des polizeilichen (Entschließungs-)Ermessens .....	56
II. Der Kausalitätszusammenhang zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden .	59
1. Die doppelte Problematik im Falle einer Amtspflichtverletzung durch ermessensfehlerhaftes Unterlassen .....	59
2. Die Reduzierung des polizeilichen Entschließungsermessens auf Null als Voraussetzung für einen Kausalitätszusammenhang zwischen Ermessensfehler und Schaden .....	60
a) Die Anerkennung der Möglichkeit einer Ermessensreduzierung auf Null in der Rechtsprechung der Zivil- und Verwaltungsgerichte .....	60
b) Die Voraussetzungen für eine Reduzierung des polizeilichen Entschließungsermessens auf Null .....	61
aa) Die Wertigkeit der bedrohten Rechtsgüter .....	62
bb) Die tatsächliche Unmöglichkeit als Grenze der Ermessensschrumpfung .....	64
cc) Resümee .....	65
III. Das Erfordernis des Verschuldens .....	66
B. Entschädigung für Tumultschäden aus enteignungs- und aufopferungsgleichem Eingriff .....	67
C. Entschädigung für Tumultschäden aus enteignendem Eingriff und Aufopferung ....	71
I. Enteignender Eingriff und Aufopferung durch Unterlassen? .....	72
1. Die haftungsrechtliche Relevanz hoheitlichen Unterlassens .....	72
2. Die Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen .....	73
3. Die Gestattung von Demonstrationen als Anknüpfungspunkt eines Aufopferungsanspruchs? .....	74



II. Allgemeiner Aufopferungsanspruch und spezielle Tumultschädengesetze ..... 76  
 D. Zusammenfassung ..... 76

2. Kapitel

**Der Ersatz von Tumultschäden kraft  
 spezialgesetzlicher Anordnung** 78

A. Die Entwicklungsgeschichte der Tumultschädenhaftung in Deutschland ..... 79  
 I. Die genossenschaftliche Gesamthaftung als Ursprung der Tumultschädenhaftung ..... 81  
 II. Das französische Revolutionsgesetz vom 10. Vendémiaire des Jahres IV (2. Oktober 1795) ..... 82  
 1. Der wesentliche Inhalt des Gesetzes ..... 82  
 2. Das Prinzip der genossenschaftlichen Gesamthaftung als Rechtsgrund der Haftungsanordnung ..... 84  
 a) Der Gedanke der Prävention ..... 84  
 b) Der Gedanke der Schadensrepartition ..... 85  
 c) Die Tumultschädenhaftung der Gemeinden als Haftung wegen eines Versagens der „staatlichen Ordnungsmacht“? ..... 86  
 III. Die Tumultschädengesetzgebung in Preußen (und anderen deutschen Staaten) nach der Revolution von 1848 ..... 87  
 1. Der wesentliche Inhalt des preußischen Tumultschädengesetzes vom 11. März 1850 ..... 88  
 2. Das Prinzip der genossenschaftlichen Gesamthaftung als Rechtsgrund der Haftungsanordnung ..... 89  
 3. Der Umfang der Haftung nach dem preußischen Tumultschädengesetz ..... 92  
 4. Resümee ..... 96  
 IV. Das Reichstumultschädengesetz vom 12. Mai 1920 ..... 96  
 1. Inhaltliche Neuerungen gegenüber dem preußischen Tumultschädengesetz . 96  
 a) Die Ersatzverpflichteten ..... 96  
 b) Der Entschädigungstatbestand ..... 98  
 aa) Das Tatbestandsmerkmal der inneren Unruhen ..... 98  
 bb) Die (weiteren) gesetzlichen Vorkehrungen zur Beschränkung der Ersatzpflicht ..... 101  
 (1) Die Begrenzung des Ersatzanspruchs auf den unmittelbaren Schaden ..... 101  
 (2) Die Fortkommensklausel des § 2 RTSchG ..... 103  
 (3) Die Begrenzung des Ersatzanspruchs auf 75 % des Schadens durch die Verordnung vom 8. Januar 1924 ..... 105  
 cc) Resümee ..... 105  
 2. Die Auswechslung des Rechtsgrundes der Haftungsanordnung ..... 106  
 a) Der Legitimationsverlust der genossenschaftlichen Gesamthaftung als Grundlage der Anordnung einer Gemeindehaftung für Tumultschäden .. 106  
 b) Der Rechtsgrund der Haftungsanordnung nach dem Reichstumultschädengesetz ..... 109

aa)	Das Versagen des Staates als Garant der Sicherheit und Ordnung als causa der Haftungszuweisung? .....	109
bb)	Staatshaftung für Tumultschäden als sozial motivierte Entschädigung .....	110
B.	Die Staatshaftung für Tumultschäden nach der geltenden Rechtslage .....	112
I.	Die Fortgeltung des Reichstumultschädengesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes nach 1945 .....	112
1.	Die Fortgeltung in der bundesrepublikanischen Rechtsordnung (alte Bundesländer) .....	112
2.	Die Fortgeltung im Beitrittsgebiet (neue Bundesländer) .....	116
3.	Resümee .....	117
II.	Auslegung und Anwendung des Reichstumult- und des Kriegspersonenschädengesetzes in der bundesrepublikanischen Rechtsordnung .....	118
1.	Die Schwierigkeiten bei der Subsumtion heutiger Erscheinungsformen von Tumulten unter das Tatbestandsmerkmal der „inneren Unruhen“ .....	118
2.	Verfahrensrechtliche Probleme .....	122
III.	Ergebnis .....	124
C.	Exkurs: Die Entwicklung des Tumultschädenrechts in Frankreich seit dem Gesetz vom 10. Vendémiaire des Jahres IV .....	125
I.	Das Gesetz vom 5. April 1884 .....	126
II.	Das Gesetz vom 16. April 1914 .....	127
III.	Das Gesetz vom 7. Januar 1983 .....	131
IV.	Das geltende französische und deutsche Tumultschädenrecht im Vergleich ....	133

### 3. Kapitel

	<b>Staatshaftung für Tumultschäden de lege ferenda</b> .....	<b>135</b>
A.	Die Verpflichtung des Gesetzgebers zur Neuregelung des Tumultschädenrechts .....	139
I.	Die Besonderheiten der Entstehung von Tumultschäden .....	139
II.	Die Pflicht des Staates zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung .....	141
1.	Die Gewährleistung von Sicherheit als konstituierende Grundaufgabe des (modernen) Staates .....	141
2.	Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates aus den Grundrechten .	142
3.	Die Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht durch Gesetzgebung und Verwaltung .....	143
III.	Die Verpflichtung des Staates zur Übernahme des Tumultschädenrisikos als Folge der Nichterfüllung der staatlichen Schutzpflicht im Falle von Tumultschäden .....	145
1.	Die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Schutzvorkehrungen im Falle von Tumultschäden .....	145
2.	Die Verpflichtung des Staates zur Übernahme des Tumultschädenrisikos ...	146
3.	Die Begrenzung der Pflicht zur staatlichen Risikoübernahme auf Tumultschäden .....	148
4.	Resümee .....	150

B. Die inhaltliche Ausgestaltung einer staatlichen Tumultschädenhaftung durch den Gesetzgeber .....	150
I. Staatlicher Ausgleich für Tumultschäden als soziale Entschädigung oder als rechtsstaatliche Garantiehaftung? .....	151
II. Die Ausgestaltung einer reformierten Tumultschädenhaftung des Staates im einzelnen .....	153
1. Der haftungsbegründende Tatbestand .....	153
2. Die Bestimmung des Ersatzverpflichteten .....	155
3. Der Umfang des Ersatzanspruchs .....	156
a) Die Bemessung der staatlichen Einstandspflicht am Umfang des entstandenen Schadens .....	156
b) Der Einfluß von Leistungen Dritter an den Geschädigten auf den Umfang seines Ersatzanspruchs gegen den Staat .....	157
c) Der Einfluß des Mitverschuldens des Geschädigten auf den Umfang des Ersatzanspruchs .....	159
4. Die Gesetzgebungskompetenz .....	160
a) Der Begriff der Staatshaftung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG .....	161
b) Die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG für die Inanspruchnahme der konkurrierenden Bundeskompetenz .....	161
5. Verfahrensrechtliche Regelungen .....	162
a) Gerichtliche Zuständigkeit .....	162
b) Behördliches Vorverfahren .....	163
C. Resümee: Entwurf eines Tumultschädengesetzes .....	163
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>165</b>
<b>Personen- und Sachregister .....</b>	<b>175</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen der zitierten französischen Zeitschriften und Entscheidungssammlungen:

AJDA	Actualité juridique droit administratif
Bulletin civil	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation, Chambres civiles
DA	Droit administratif
Dr. soc.	Droit social
GP	Gazette du Palais
J.O.	Journal officiel
JCP	Juris-Classeur Périodique (La Semaine Juridique)
LPA	Les Petites Affiches
RDP	Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger
Recueil Lebon	Recueil des arrêts du Conseil d'Etat, des décisions du Tribunal des Conflits et des jugements des Tribunaux administratifs
Rev. adm.	Revue administrative
RFDA	Revue française de droit administratif

## Einführung

Die Schädigung fremder Rechtsgüter durch das unfriedliche Verhalten einer Menschenmenge in der Öffentlichkeit ist keine erst in der Gegenwart auftretende Erscheinung, sondern bereits in den Staaten und Gesellschaften der Antike zu beobachten<sup>1</sup>. Daß dieses Phänomen jedoch bis heute nichts von seiner Aktualität eingebüßt hat, bewiesen etwa die Ausschreitungen von Kurden in vielen deutschen Städten nach der Festnahme des PKK-Führers Öcalan im Februar 1999, durch die ein in die Millionen gehender Sachschaden angerichtet wurde<sup>2</sup>. Auch die regelmäßig in Krawalle und Straßenschlachten ausartende „Revolutionäre 1.-Mai-Demonstration“ in Berlin liefert hierfür alljährlich einen neuerlichen Beleg. Daß die Problematik tumultuarischer Auseinandersetzungen zudem nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt ist, zeigten jüngst die von Gewalttaten begleiteten Proteste von Globalisierungsgegnern gegen die Konferenz der Welthandelsorganisation in Seattle (USA) im Herbst 1999, gegen die Amerika-Konferenz in Québec (Kanada) im Frühjahr 2001 sowie gegen den Weltwirtschaftsgipfel in Genua (Italien) im Sommer 2001. Eine Vielzahl weiterer Beispiele aus der Geschichte der Bundesrepublik ließe sich anführen, angefangen mit den Studentenunruhen im Jahre 1968 über die Auseinandersetzungen über den Vietnam-Krieg und den NATO-Doppelbeschluß in den 70er Jahren bis hin zu Großdemonstrationen gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie, die die 80er Jahre geprägt haben und sich in Form der Proteste gegen die sog. Castor-Transporte bis in die heutige Zeit hinein fortsetzen<sup>3</sup>. Infolge gewalttätiger Ausschreitungen durch Teile der versammelten Menschenmenge sind bei all diesen Ereignissen nicht unerhebliche Personen- und Sachschäden entstanden: Verletzte Polizisten und Demonstranten gehören ebenso zu den Folgeerscheinungen der Übergriffe wie eingeschlagene Fensterscheiben, in Brand gesetzte Fahrzeuge und sonstige Zerstörungen und Beschädigungen fremden Eigentums<sup>4</sup>.

### I. Die Entstehung von Tumultschäden

Auslöser solcher zu Tumulten ausartenden gesellschaftlichen Auseinandersetzungen können die unterschiedlichsten Ursachen und Beweggründe sein: Neben so-

---

<sup>1</sup> Vgl. *H. Bruch*, Die Haftung bei Aufruhr in Bayern, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. *A. Dimski*, VersR 1999, S. 804.

<sup>3</sup> Vgl. zum Streit um die Atomkraft die Chronik von *Jochen Paulus*, Der Kampf geht weiter, DIE ZEIT Nr. 28/2000 vom 6. Juli 2000, S. 74.

<sup>4</sup> Vgl. auch die Auflistung typischer Tumultschäden bei *A. Dimski*, VersR 1999, S. 804 (806).



zialen, wirtschaftlichen und religiösen spielen insbesondere politische Motive eine Rolle<sup>5</sup>. Darüber hinaus kommt es aber in den letzten Jahren vermehrt auch zu gewalttätigen Ausschreitungen einer größeren Menschenmenge, bei denen das Moment der Meinungsbildung und -kundgabe im Wege der argumentativen Auseinandersetzung völlig fehlt. Erinnert sei nur an die Massenkrawalle von Fußballfans<sup>6</sup>, die durch die bloße Unzufriedenheit mit einem Sportergebnis oder die schlichte Lust am Randalieren motiviert sind<sup>7</sup>. Auch sie gehören zum Gegenstand dieser Untersuchung, wenngleich das Hauptaugenmerk wegen ihrer zahlenmäßig und gesellschaftlich größeren Bedeutung sowie der verfassungsrechtlichen Implikationen auf die nicht von vornherein als insgesamt und ausschließlich unfriedlich geplanten Versammlungen und Demonstrationen gerichtet sein wird, in deren Verlauf es zu Gewalttaten durch das Kollektiv oder Teile desselben kommt.

Bei allen Unterschieden im Einzelfall lassen sich einige charakteristische Merkmale feststellen, die sämtlichen tumultuarischen Geschehensabläufen immanent sind und ihr besonderes Gefahrenpotential ausmachen. Kennzeichnend für Tumulte ist die Unübersichtlichkeit des Gesamtgeschehens<sup>8</sup>. Sie hat zur Folge, daß die einzelnen schadenstiftenden Handlungen in der Regel nicht voneinander unterschieden und ihre Täter nicht identifiziert werden können<sup>9</sup>. Als Urheber der Schäden tritt dem Geschädigten weniger der einzelne Gewalttäter als vielmehr die anonyme Masse gegenüber. Das Risiko für den einzelnen Gewalttäter, für die von ihm angerichteten Schäden zur Rechenschaft gezogen zu werden, ist dabei um so geringer, je unübersichtlicher sich die Situation insgesamt darstellt. Mit jeder neuen Gewalttat sinkt daher das Haftungsrisiko des einzelnen Täters und erhöht sich gleichzeitig die Bereitschaft des Kollektivs zu weiteren schädigenden Handlungen<sup>10</sup>. Diese Gefahr einer Eskalation der Gewalt, bedingt durch die Anonymität der einzelnen Tat und ihres

---

<sup>5</sup> So schon die nach wie vor gültige Einschätzung von *H. Bruch*, Haftung bei Aufruhr in Bayern, S. 1; vgl. außerdem *U. Hübner*, ZVersWiss. 1981, S. 1 (7); auch *F. Ossenbühl*, Der Staat 1971, S. 53 (54 ff.).

<sup>6</sup> Vgl. *M. Rieve*, Kollektive Sicherungssysteme bei Tumultschäden, S. 1 f.; zur Problematik der Haftung für Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen ausführlich *H. Stein*, Haftungsrechtliche Folgen von Zuschauerausschreitungen bei Massensportveranstaltungen.

<sup>7</sup> Demgegenüber wird den in diesem Zusammenhang ebenfalls häufig genannten Chaos-Tagen der Versammlungscharakter nicht abgesprochen werden können; vgl. VG Hannover, NVwZ-RR 1997, S. 622; zustimmend *A. Deutelmoser*, NVwZ 1999, S. 240 (242); *M. Kniessel*, NJW 2000, S. 2857 (2858); ablehnend demgegenüber *J. Deger*, NJW 1997, S. 923 (924), mit der Begründung, im Vordergrund stehe nicht die Kundgabe der alternativen Meinung über die richtige Lebensform oder Lebensgestaltung, sondern die unmittelbare Verwirklichung dieser Lebensart.

<sup>8</sup> *A. Horster*, Der Ersatz von Tumultschäden durch Staat und Versicherung, S. 1; vgl. außerdem die Definition des Begriffs „Tumult“ als „lärmendes Durcheinander aufgeregter Menschen“ bei *Brockhaus*, Die Enzyklopädie, 22. Band.

<sup>9</sup> Vgl. nur *A. Dimski*, VersR 1999, S. 804 (805); *A. Horster*, Der Ersatz von Tumultschäden durch Staat und Versicherung, S. 1.

<sup>10</sup> *W. Henrichs*, NJW 1968, S. 973; *U. Karpen*, ZRP 1987, S. 349.

Täters vor dem Hintergrund weiterer Gewalttaten, gehört zu den prägenden Eigenschaften von Tumulten und begründet ihr besonderes Schädigungspotential.

Von einem tumultuarischen Zustand kann demgemäß nicht bereits dann gesprochen werden, wenn es im Verlauf einer an sich friedlichen Demonstration vereinzelt zu Steinwürfen oder sonstigen Gewalttaten kommt. Ebenso wenig bewirkt das Randalieren einzelner Fußballfans oder einiger weniger militanter Autonomen in den Innenstädten eine derartige Unübersichtlichkeit des Gesamtgeschehens, wie sie für Tumulte konstituierend ist. Erst wenn – wie im Falle der eingangs geschilderten Ereignisse geschehen – die schädigenden Handlungen ein solches Ausmaß erreichen, daß sie vor dem Hintergrund des Gesamtgeschehens ihre Individualität verlieren und damit jede weitere Handlung die Gefahr einer Eskalation in sich birgt, liegen die für Tumulte charakteristischen Merkmale eines erhöhten Schadensrisikos einerseits bei gleichzeitig nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten einer Identifikation der Täter andererseits vor.

## II. Die zivilrechtliche Haftung für Tumultschäden

### 1. Die Problematik

Für den – meist zufällig – Geschädigten ist es bei dieser Sachlage nahezu ausichtslos, vom Schädiger Ersatz zu erlangen, wird es ihm doch in der Regel nicht gelingen, ihn überhaupt namentlich zu benennen, geschweige denn den für eine deliktische Haftung nach § 823 BGB erforderlichen Nachweis zu führen, daß eine bestimmte vorsätzliche Handlung des in Anspruch Genommenen den entstandenen Schaden verursacht hat<sup>11</sup>. Feststehen wird gemeinhin lediglich die Anwesenheit des Beklagten am Ort des Geschehens, im Regelfall also seine Teilnahme an einer von Ausschreitungen begleiteten Demonstration, nicht jedoch auch seine aktive Beteiligung an den Gewalttaten selbst durch eigene Handlungen, beispielsweise durch das Werfen von Steinen.

### 2. Die Haftung der passiven Demonstrationsteilnehmer

#### *a) Die Haftung als Mittäter bzw. Gehilfe gemäß § 830 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB*

Unter diesen Umständen scheidet regelmäßig auch eine Haftung aufgrund Mittäterschaft oder psychischer Beihilfe gemäß § 830 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB aus.

---

<sup>11</sup> Dies wird von allen Autoren als typische Beweisschwierigkeit bei der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs für Tumultschäden erkannt; vgl. etwa *U. Diederichsen/P. Marburger*, NJW 1970, S. 777 (782); *A. Dimski*, VersR 1999, S. 804 (805); *A. Horster*, Der Ersatz von Tumultschäden durch Staat und Versicherung, S. 1; *U. Karpen*, ZRP 1987, S. 349; *H. Kollhosser*, JuS 1969, S. 510; *E. Reinelt*, NJW 1970, S. 19 f.